

RS UVS Kärnten 2000/09/04 KUVS-1386/1/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2000

Rechtssatz

Werden gefährliche Güter transportiert, ohne dass vom Beförderer als Beschuldigter

die vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände, nämlich jene zum Schutz des Lenkers - die Warnweste fehlte - jene zum Schutz der Öffentlichkeit - es fehlten vier

reflektierende selbststehende Warnzeichen (Kegel usw.) - jene zum Schutz der Umwelt - es fehlten ein Besen, geeignete Bindemittel und ein geeigneter

Auffangbehälter für kleine Mengen - übergeben werden, so ist der Beschuldigte

verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Gefahrgut, Gefahrguttransport, Gefahrgutbeförderer, Beförderer, Ausrüstung, Ausrüstungsgegenstände, Warnweste, Warnzeichen, reflektierende Warnzeichen, Besen, Bindemittel, Auffangbehälter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at